Bpl. 49 1

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 49
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: Jesuitenplatz einschließlich Gymnasialstraße

GEMARKUNG: Koblenz
FLUR: 8
MASSTAB 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 27. 6. 1985

PLANUNGSAMT — Stadtdirektor

VERMESSUNGSAMT — Vermessungsdirektor

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.6.1985 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt.
Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes – BBauG – i. d. F. d. Bekanntmachung v. 18. 08. 76 (BGBl. IS. 2256) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 15. 7. 1985 bis 15. 8. 1985 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden ~~nicht~~ vorgebracht.
Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 7. 11. 1985 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den 17. 12. 1985

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Stadtrat am 7. 11. 1985 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 17. 12. 1985

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid vom 26. Feb. 1986 genehmigt worden.

Koblenz, den 26. Feb. 1986

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Im Auftrag

~~Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 11. 3. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.~~
~~Mit dieser Bekanntmachung hat der Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~

~~Koblenz, den 11. 3. 1986~~

~~STADTVERWALTUNG KOBLENZ~~
~~Oberbürgermeister~~

---

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 bis 4 BauNVO; Bundesbaugesetz – BBauG – §§ 1 Abs. 1 und Baunutzungsverordnung – BauNVO –

1.1 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) — W
1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) — WS
1.1.2 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) — WR
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA
1.1.4 Besondere Wohngebiete (§ 4 a BauNVO) — WB
1.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) — M
1.2.1 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) — MD
1.2.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO) — MI
1.2.3 Kerngebiete (§ 7 BauNVO) — MK
1.3 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) — G
1.3.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — GE
1.3.2 Industriegebiete (§ 9 BauNVO) — GI
1.4 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) — S
1.4.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO; z. B. Wochenendhausgebiete) — SO WOCH
1.4.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO; z. B. Kurgebiete) — SO KUR

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG; § 16 BauNVO:

2.1 Geschoßflächenzahl – Dezimalzahl im Kreis – oder GFZ mit Dezimalzahl – z. B. GFZ 0,7
2.2 Geschoßfläche GF mit Flächenangabe – z. B. GF 500 m²
2.3 Baumassenzahl – Dezimalzahl im Rechteck – z. B. 3,5 – oder BMZ mit Dezimalzahl – z. B. BMZ 3.0
2.4 Baumasse BM mit Volumenangabe – z. B. BM 4000 m³
2.5 Grundflächenzahl – Dezimalzahl – z. B. 0,4 – oder GRZ mit Dezimalzahl – z. B. GRZ 0.4
2.6 Grundfläche GR mit Flächenangabe – z. B. GR 100 m²
2.7 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze – römische Ziffer – z. B. III; als Mindest- und Höchstgrenze – römische Ziffer – z. B. II – V; zwingend – römische Ziffer – z. B. (V)
Vollgeschoßzahl – Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauNVO) – z. B. (A)
Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse
zusätzliches Vollgeschoß im Dachraum zulässig – D
zusätzliches Vollgeschoß im Kellergeschoß zulässig – K
2.8 Hohe bauliche Anlagen – in über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze
Traufhöhe TH – z. B. TH 12,5 m über Gehsteig
Firsthöhe FH – z. B. FH 13,5 m über NN
Oberkante OK – z. B. OK 124,5 m über NN
als Mindestgrenze – z. B. OK 116,0 m bis 124,5 m über NN
als Mindest- und Höchstgrenze – z. B. OK 116,0 m bis 124,5 m über NN
zwingend – z. B. OK 124,5 m über NN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO:

3.1 Offene Bauweise — o
3.1.1 nur Einzelhäuser zulässig — A
3.1.2 nur Doppelhäuser zulässig — D
3.1.3 nur Hausgruppen zulässig — H
3.1.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — AD
3.2 Geschlossene Bauweise — g
3.3 Baulinie
3.4 Baugrenze
Grundstücksgrenzen vorhanden / geplant
Gestalterische Festsetzungen (gem. § BauO): Flachdach FD, Satteldach SD, Walmdach WD, Dachneigung z. B. D 23 – D < 23 = flacher als D > 23 = steiler als
Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Firstrichtung

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 5 Abs. 2 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen
Öffentliche Verwaltungen — V
Schule — S
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen — K
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen — So
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen — G
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen — Ku
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen — Sp
Post — P
Schutzbauwerk — Sch
Feuerwehr — F

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BBauG)

5.1 Straßenverkehr
5.1.1 Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
5.1.2 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge
5.1.3 Ruhender Verkehr — P
5.2 Bahnen
5.2.1 Bahnanlagen
5.2.2 Straßenbahnen
5.2.3 Seilbahnen
5.3 Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege z. B. Hauptwanderweg
5.4 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Zweckbestimmung
Flughafen
Segelfluggelände
Landeplatz
Hubschrauberlandeplatz

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

6.1 Straßenverkehrsflächen
6.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung
Fußgängerbereich
Fußgängerbereich | Radfahren frei
Straßenbegleitgrün
6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG)
z. B. Einfahrt
z. B. Einfahrtsbereich
z. B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
6.5 Bahnen (Planzeichen vgl. Abschnitt 5.2.3)
6.6 Luftverkehrsflächen (Planzeichen vgl. Abschnitt 5.4.3)

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

Zweckbestimmung
Elektrizität — Abwasser
Gas — Abfall
Fernwärme — Ablagerung
Wasser

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)

oberirdisch
unterirdisch

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

Öffentliche
Zweckbestimmung
Parkanlage — Zeltplatz
Dauerkleingarten — Badeplatz
Sportplatz — Freibad
Spielplatz — Friedhof
Private
Vorgarten — Garten
Ziergarten

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

10.1 Wasserflächen
Zweckbestimmung z. B. — W
Hafen — H
10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung z. B. — R
Hochwasserrückhaltebecken — R
Überschwemmungsgebiet — Ü
10.3 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Zweckbestimmung z. B. — WR
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung — WQ
Schutzgebiet für Oberflächengewässer — WO

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG)

11.1 Flächen für Aufschüttungen — A
11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen — G

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG)

12.1 Flächen für die Landwirtschaft
12.2 Flächen für die Forstwirtschaft
Zweckbestimmung z. B. Erholungswald — E

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BBauG)
13.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BBauG)
13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BBauG)
Anpflanzen z. B.:
Bäume
Sträucher
13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BBauG)
Erhaltung z. B.
Bäume
Sträucher
13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG)
Schutzgebiete und Schutzobjekte:
Naturschutzgebiet — N — Naturpark — NP
Nationalpark — NLP — Naturdenkmal — ND
Landschaftsschutzgebiet — L — Geschützter Landschaftsbestandteil — LB

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERNEUERUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
(§ 5 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 6, § 39h Abs. 1 BBauG, § 10 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes – StBauFG –)

14.1 Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan festgesetzt (§ 39h Abs. 1 BBauG) — E
14.2 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG) — D
14.3 Einzelanlagen unbewegliche Kulturdenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG) — D
14.4 Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 5 Abs. 5 BBauG, § 10 Abs. 1 u. 2 StBauFG) — SAN
14.5 Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG) — E
14.6 Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG) — X

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.1 Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 6 BBauG)
15.2 Mindestgröße, Mindestbreite und Mindestseite der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
Mindestgröße F mind. z. B. F mind. 1000 m²
Mindestbreite a mind. z. B. a mind. 20 m
Mindesttiefe t mind. z. B. t mind. 60 m
15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
Zweckbestimmung:
Stellplätze St — Gemeinschafts-Stellplätze GSt
Garagen Ga — Gemeinschafts-garagen GGa
Spielplatz — Abfallbehälter M
15.4 Besonderer Nutzungszweck von z. B. Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BBauG)
bei schmalen Flächen
15.6 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 u. Abs. 6 BBauG)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BBauG)
15.7 Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 u. Abs. 6 BBauG)
15.8 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BBauG)
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BBauG)
15.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs. 6 BBauG)
Aufschüttung
Abgrabung
Stützmauer
15.10 Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BBauG)
z. B. Ok Oberkante: Gehweg 124,5 m ü. NN
z. B. Uk Unterkante: Brücke 116,0 m ü. NN
15.11 Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 4 u. 6, § 9 Abs. 5 u. 6 BBauG)
15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)
15.13 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

Gemarkungsgrenze — Flurgrenze — Natürliche Gesetzliche Überschwemmungsgrenze
Hecke — Zaun — Mauer
Vorhandene Wohngebäude — Vorhandene öffentliche Gebäude (Rathaus) — Vorhand. Wirtschaftsgebäude
Baum — Anschlagsäule — Normaluhr
Denkmal — Hydrant, unterirdisch — Hydrant, oberirdisch
Schieberkappe, Wasser — Kanalschacht — Kappe, Gas
Straßennamenkasten — Elektr. Laterne — Wasserschacht
Bildstock, Feldkreuz — Umformer — Kabelschacht, Kabelkasten
Schaltkasten — Holzmast — Fernsprechhäuschen
Stahlrohrmast — Eisenbetonmast — Stahlgittermast
Gebäude die aus der Luftbildmessung übernommen bzw. die ohne Grenzuntersuchung eingemessen wurden.
Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz.
Gartenlaube bzw. -haus

STAND DER PLANUNTERLAGEN: November 1984
ERGÄNZUNGEN:

Text zum Bebauungsplan

1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden als Sonnenschutz vor Ladengeschäften nur einzelne Fenstermarkisen zugelassen, die sich der Fassadengliederung und -gestaltung unterordnen.

2. Für die mit (a) bezeichnete Fläche werden neben Tischen und Stühlen für die Gastronomie als Sonnenschutz nur freistehende Sonnenschirme zugelassen.

3. Für die mit (b) bezeichnete Fläche wird die Andienung für den öffentlichen Verkehr täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 10.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist.

4. Die mit (c) bezeichnete Verkehrsfläche wird als verkehrsberuhigte Zone festgesetzt.
siehe Änderung Nr. 2

5. ~~Die mit (d) bezeichnete Gemeinbedarfsfläche (Rathaus) wird auf Straßenebene mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet.~~

6. Werbeanlagen sind nur zulässig in Höhe des Erd- und 1. Obergeschosses und dürfen nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen. Sie sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen müssen dem baulichen Charakter und der baulichen Gliederung des Gebäudes entsprechen, die Gesamtansichtsfläche aller an einem Gebäude angebrachten Werbeanlagen darf höchstens 6 % der Fassadenfläche des Erd- und 1. Obergeschosses betragen. Werbeanlagen sind nur als unbeleuchtete Einzelbuchstaben zulässig. Leuchttransparente sind nicht zulässig. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes genehmigt oder genehmigungsfrei zulässig waren, es sei denn, sie sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes genehmigt worden.

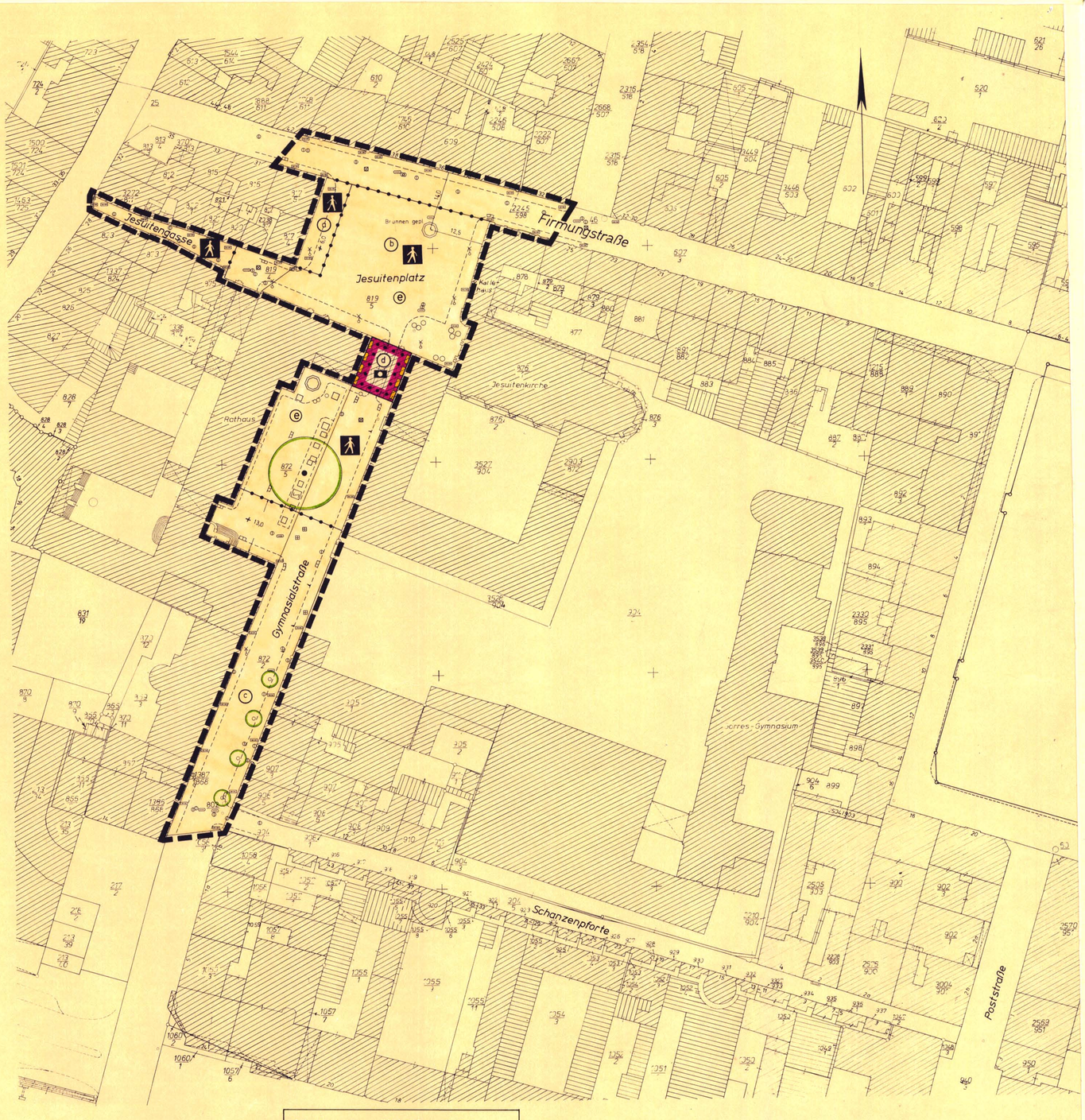

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 22.03.1993 Fundstelle: Amtsblatt vom 11.03.1986 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 10.09.1993 — Stadtverwaltung Koblenz — Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 14.09.1993 erfolgt.

Koblenz, 14.09.1993 — Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage — Stadtamtmann

---

Geändert gem. der am 29. 6. 1995 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 (Änderung Nr. 2).
Die Änderung wird nach der Ausfertigung gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 29. 8. 1995 — Stadtverwaltung Koblenz — Dr. Wittmann — Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am ~~31. 8. 1995~~ 1. 9. 1995 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.

Koblenz, ~~31. 8. 1995~~ 1. 9. 1995 — Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrag — Stadtamtmann

Die mit (d) bezeichnete Gemeinbedarfsfläche (Rathaus) wird auf Straßenebene mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für den Fahrradverkehr zugunsten der Allgemeinheit belastet
Für die mit (e) bezeichnete Fläche wird der Fahrradverkehr zugelassen

Hinweis

Text der Satzung vom 27. 1. 1994

" Die Andienung für den öffentlichen Verkehr wird täglich in der Zeit von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist. "

(Änderung Nr. 1)